

**Verordnung über die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(FüAkV)**

**Vom 8. Mai 1979  
(BayRS V S. 300)  
BayRS 7801-16-L**

Vollzitat nach RedR: Verordnung über die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAkV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7801-16-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 380 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden<sup>1)</sup> erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

---

<sup>1)</sup> [Amtl. Anm.]: BayRS 200-1-S

## **§ 1**

<sup>1</sup>Die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Führungsakademie) hat ihren Sitz in Landshut-Schönbrunn. <sup>2</sup>Sie ist dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnet.

## **§ 2**

<sup>1</sup>Der Führungsakademie obliegen

- a) die Aus- und Fortbildung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums unbeschadet der Zuständigkeit sonstiger Einrichtungen,
- b) die Erarbeitung von Grundlagen für Landwirtschaftsverwaltung und Unterricht in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Institutionen sowie die Erarbeitung methodischer und didaktischer Grundlagen für die Landwirtschaftsberatung,
- c) die Unterstützung des Staatsministeriums bei der Führung der Ämter für Landwirtschaft und Forsten und
- d) der Vollzug der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

<sup>2</sup>Die Aus- und Fortbildung kann sich auch auf Fachkräfte nicht staatlicher Einrichtungen erstrecken, soweit der Geschäftsbereich berührt ist.

## **§ 3**

Über die Organisation, die Verwaltung und den Dienstbetrieb der Führungsakademie erläßt das Staatsministerium die erforderlichen Verwaltungsanordnungen.

## **§ 4**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft<sup>2)</sup>. <sup>2</sup>(*gegenstandslos*)

---

<sup>2)</sup> [Amtl. Anm.]: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 8. Mai 1979 (GVBl. S. 107)